

Förderungsrichtlinien

1 Gültigkeitsbereich

- (1) Diese Förderungsrichtlinien gelten für alle autonomen Förderungsprogramme des FWF.
 - a) Einzelprojekte
 - b) Internationale Kooperationsprogramme (z.B. Ausschreibungen im Rahmen bilateraler Abkommen, ERA-Net Programme der EU, Joint Seminars, GROW-Programm)
 - c) Schwerpunkt-Programme (Spezialforschungsbereiche)
 - d) Auszeichnungen und Preise (START-Programm, Wittgenstein-Preis)
 - e) Doktoratsprogramme (Doktoratskollegs)
 - f) Internationale Mobilität (Erwin-Schrödinger-Auslandsstipendien, Lise-Meitner-Programm)
 - g) Frauen-Förderungsprogramme (Elise-Richter-Programm, Hertha-Firnberg-Programm)
 - h) Programm zur Förderung der klinischen Forschung
 - i) Programm zur Entwicklung und Erschließung der Künste
 - j) Selbstständige Publikationen
 - k) Wissenschaftskommunikations-Programm
 - l) Programm Top Citizen Science
- (2) Abgesehen von den in diesem Dokument definierten allgemeinen Richtlinien sind die auf der Website des FWF (www.fwf.ac.at) veröffentlichten, ausführenden, programmspezifischen Antragsrichtlinien zu beachten. Diese betreffen insbesondere programmspezifische Formerfordernisse, Qualifikationsvoraussetzungen, Altersgrenzen, Publikationstätigkeit und spezifische Vorarbeiten.

2 Art der beantragbaren Forschungsvorhaben

- (1) Beantragbar sind zeitlich begrenzte Forschungsvorhaben aller Fachdisziplinen. Sie müssen hinsichtlich der Ziele, der Methodik und insbesondere der Hypothesen bzw. der wissenschaftlichen Fragestellungen genau beschrieben und aus dem Bereich der nicht auf Gewinn gerichteten wissenschaftlichen Forschung bzw. der nicht auf Gewinn gerichteten künstlerischen Forschung im Sinne der Entwicklung und Erschließung der Künste sein.
- (2) Es gilt das Verbot der Doppelförderung; das heißt, dass ein beantragtes Projekt nicht oder nicht vollumfänglich von einer anderen Stelle oder im Rahmen eines anderen Programms des FWF finanziert werden darf. Ein in substanziellen Teilen identer Antrag darf nicht mehrfach - weder im gleichen noch in einem anderen Förderungsprogramm - eingereicht werden, außer die programmspezifischen Antragsrichtlinien sehen eine diesbezügliche Ausnahmeregelung vor.
- (3) Die Beurteilung der Förderungswürdigkeit erfolgt ausschließlich nach international anerkannten Qualitätskriterien und nach der Bedeutung des Forschungsvorhabens für den Erkenntnisgewinn und die Erweiterung sowie Vertiefung der wissenschaftlichen bzw. künstlerischen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Kenntnisse. Im Programm zur Entwicklung und Erschließung der Künste wird zusätzlich die Sichtbarkeit für eine über den künstlerischen und künstlerisch-wissenschaftlichen Bereich hinausgehende Öffentlichkeit im Sinn von „Arts-based Research“ als Entscheidungskriterium herangezogen. Ansonsten sollen allfällige, über den wissenschaftlichen Bereich hinausgehende Aspekte eines Forschungsvorhabens (gesellschaftlich, ökologisch, wirtschaftlich etc.) angeführt werden, sie sind aber kein Kriterium für die Beurteilung der Förderungswürdigkeit.

3 Antragsberechtigung

- (1) Antragsberechtigt sind je nach Förderungsprogramm einzelne oder mehrere natürliche oder juristische

Personen. Das Projekt muss von in Österreich oder an einer Institution in Verantwortung einer österreichischen Forschungsstätte tätigen WissenschaftlerInnen bzw. künstlerisch oder künstlerisch-wissenschaftlich tätigen Personen, die über die entsprechende Qualifikation und die nachweislich über die für eine Durchführung des Forschungsvorhabens notwendige Infrastruktur verfügen, geleitet werden. Die jeweils programmspezifischen Voraussetzungen müssen erfüllt sein und die das Projekt leitenden Personen ausreichend freie Arbeitskapazität haben, um das Forschungsvorhaben im beantragten Volumen zu bearbeiten.

- (2) Grundsätzlich muss das Forschungsvorhaben in Österreich bzw. in Verantwortung einer österreichischen Forschungsstätte durchgeführt werden.
- (3) Eine Sonderstellung nehmen folgende Programme ein:
 - a) Lise-Meitner-Programm:
 - (i) Incoming: Die Antragstellung ist nur für WissenschaftlerInnen möglich, die zum Zeitpunkt der Antragstellung ihren Lebensmittelpunkt in den letzten zehn Jahren weniger als drei Jahre in Österreich hatten und weniger als die letzten zwei Jahre vor dem Zeitpunkt der Antragstellung durchgängig in Österreich wissenschaftlich tätig gewesen sind.
 - (ii) Reintegration: Die Antragstellung ist nur für WissenschaftlerInnen möglich, die ihren Lebensmittelpunkt zum Zeitpunkt der Antragstellung seit mindestens vier Jahren nicht in Österreich haben und eine neuerliche Anbindung an eine österreichische Forschungsstätte suchen.
 - b) Erwin-Schrödinger-Auslandsstipendium: Das Forschungsvorhaben wird an einer Forschungsstätte im Ausland durchgeführt.
 - c) Joint Seminars: Die Antragstellung ist nur für WissenschaftlerInnen möglich, die in den letzten zehn Jahren eine Förderung durch den FWF erhalten haben.
 - d) Wissenschaftskommunikation-Programm und GROW-Programm: Die Antragstellung ist nur für WissenschaftlerInnen möglich, die in den letzten fünf Jahren eine Förderung durch den FWF erhalten haben.
 - e) Programm „Top Citizen Science“: Die Antragstellung ist nur für WissenschaftlerInnen möglich, die zum Zeitpunkt der Förderungsentscheidung die Projektleitung in einem laufenden FWF Projekt haben.

4 Begrenzung der Anzahl von laufenden FWF-Projekten

WissenschaftlerInnen dürfen in der Regel bei maximal drei FWF-Projekten gleichzeitig die Projektleitung wahrnehmen, außer die jeweiligen programmspezifischen Antragsrichtlinien definieren Abweichungen von dieser Begrenzung.

5 Beantragbare Kosten

- (1) Beantragbar sind nur projektspezifische Kosten, das sind Personal- und Sachmittel, die zur Durchführung des Projekts benötigt werden und über die von der Infrastruktur der Forschungsstätte bereitgestellten Ressourcen hinausgehen. Derartige Infrastruktur oder Grundausstattung einer Forschungsstätte wird vom FWF im Allgemeinen nicht finanziert.
- (2) Die projektspezifischen Kosten sind für das Projekt angemessen zu kalkulieren bzw. dürfen programmspezifische Obergrenzen nicht überschreiten. Nicht adäquate Kostenkalkulationen können trotz inhaltlicher Exzellenz des Antrags ein Ablehnungsgrund sein.
- (3) Zur Berechnung der Personalkostensätze von ProjektmitarbeiterInnen ist das jährlich vom FWF neu festgelegte Gehaltsschema zu verwenden.
- (4) Im Rahmen von Joint Seminars können keine Personalkosten beantragt werden.

5.1 Selbstantragstellung

- (1) Unter einem Selbstantrag versteht der FWF, dass das Gehalt der Projektleiterin/des Projektleiters aus den Mitteln des Forschungsvorhabens finanziert werden soll. Voraussetzung dafür ist, dass die/der WissenschaftlerIn zum Zeitpunkt der Antragstellung während der letzten zehn Jahre den Lebensmittelpunkt mindestens drei Jahre in Österreich hatte und/oder die letzten zwei Jahre vor dem Zeitpunkt der Antragstellung durchgängig in Österreich wissenschaftlich tätig gewesen ist. Von dieser Einschränkung ausgenommen sind
 - a) WissenschaftlerInnen, die im Rahmen des Lise-Meitner-Mobilitätsprogramms gefördert werden und ihre Forschungsarbeiten in Österreich nach Ablauf der Förderung im Rahmen eines Selbstantrages fortsetzen wollen;
 - b) WissenschaftlerInnen, die im Rahmen des Programms zur Entwicklung und Erschließung der Künste oder dem START-Programm einen Antrag stellen;

- c) WissenschaftlerInnen, die für die geplante Projektlaufzeit eine aufrechte Anstellung im Ausmaß von mind. 50 % an einer österreichischen Forschungsstätte haben.
- (2) Die Finanzierung (auch Teilfinanzierung) des eigenen Gehaltes ist möglich, wenn
 - a) die/der WissenschaftlerIn kein bestehendes Dienstverhältnis hat und auch sonst über kein das Existenzminimum überschreitendes, regelmäßiges Einkommen verfügt;
 - b) die/der WissenschaftlerIn einer Teilzeitbeschäftigung nachgeht (die Höhe des Gehalts wird dann als Teilfinanzierung dem tatsächlichen Arbeitsausmaß im FWF-Projekt angepasst);
 - c) die/der WissenschaftlerIn einer „selbstständigen Erwerbstätigkeit“ nachgeht. In diesem Fall beträgt die Höhe des Gehalts maximal die Hälfte des vollen Satzes für eine/n SelbstantragstellerIn.
- (3) Zusätzliche Einkommen aus Lehraufträgen sind bis zur sozialversicherungsrechtlichen Geringfügigkeitsgrenze zugelassen.

5.2 Projektspezifisch notwendige Geräte

- (1) Die Finanzierung der Anschaffung von projektspezifisch notwendigen Geräten ist im Rahmen von FWF Projekten möglich. Unter Geräten werden Apparate und Instrumente, Systemkomponenten, Kosten für projektspezifisch erforderliche Software und sonstige dauerhafte Sachgüter verstanden, sofern die Anschaffungskosten dieser Geräte den Betrag gemäß § 13 Einkommenssteuergesetz einzeln (derzeit EUR 400,00) übersteigen und die betreffenden Geräte überwiegend (mehr als 50 % der Gesamtkosten des betreffenden Gerätes) aus FWF-Mitteln finanziert werden.
- (2) Die Gerätebestellung und -bezahlung erfolgt durch die Forschungseinrichtung auf Anweisung der Projektleitung des betreffenden FWF-Projektes. Die Inventarisierung und Refundierung der Anschaffungskosten des betreffenden Gerätes erfolgt gemäß der entsprechenden Vereinbarung der Forschungseinrichtung mit dem FWF.
- (3) Ausführende, programmspezifische Regelungen der Gerätefinanzierung sind in den jeweiligen Antragsrichtlinien festgehalten.

6 Form der Beantragung

Anträge sind entweder in schriftlicher Form (inkl. eines elektronischen Datenträgers) oder für einige Programme weitestgehend online unter <https://elane.fwf.ac.at> nach den jeweils aktuellen programmspezifischen Vorgaben des FWF einzureichen.

7 Antragsbearbeitung/Begutachtung

- (1) Im Sekretariat wird eine formale Prüfung der Anträge vorgenommen. Unvollständige Anträge oder Förderungsanträge, die den formalen Bestimmungen des FWF nicht entsprechen (insbesondere auch Überschreitungen des Antragsumfangs, Nichteinhaltung der Formatierungsvorschriften), werden retourniert. Festgestellte Mängel können von der Antragstellerin/dem Antragsteller innerhalb einer angemessenen Frist (i. d. R. max. drei Wochen) behoben werden. Bei Programmen mit bekannt gegebenen Einreichfristen sind Mängel innerhalb von max. zehn Tagen nach Zustellung der vom FWF mitgeteilten Mängelinformation zu beheben. Falls dies nicht erfolgt, werden diese Anträge von den Gremien des FWF abgesetzt; d. h. sie werden nicht weiterbearbeitet und können ohne wesentliche Überarbeitung nicht erneut eingereicht werden. Abgesetzt werden auch bereits einmal abgelehnte Anträge, die ohne wesentliche Überarbeitung erneut eingereicht wurden.
- (2) Alle den formalen Kriterien entsprechenden Anträge werden zur Begutachtung an die von den Gremien des FWF bestimmten GutachterInnen geschickt. Diese sind – abgesehen von begründeten Ausnahmefällen - grundsätzlich nicht in Österreich tätig. Die Mindestanzahl der für eine Entscheidung notwendigen Gutachten ist von der Antragssumme abhängig und wird regelmäßig von den Gremien des FWF festgelegt.
- (3) Sobald das Begutachtungsverfahren eingeleitet ist, können keine Änderungen am Antrag mehr vorgenommen werden.
- (4) Bei Programmen, die gemeinsam mit einer oder mehreren internationalen Partnerorganisationen durchgeführt werden,
 - a) erfolgt die Antragsbearbeitung/Begutachtung durch den FWF bzw. die jeweiligen internationalen Partnerorganisationen in Abstimmung mit dem FWF;
 - b) werden der konkrete Verfahrensablauf sowie die Mindestanzahl der für eine Entscheidung notwendigen Gutachten in Abstimmung mit den jeweiligen internationalen Partnerorganisationen festgelegt;
 - c) können GutachterInnen durch die beteiligten Partnerorganisationen nominiert werden.

- (5) Joint Seminars und Anträge im Rahmen des GROW-Programms werden in der Regel auf Basis von Stellungnahmen von FWF-Kuratoriumsmitgliedern entschieden.

8 Zweistufige Begutachtungsverfahren und Zwischenbegutachtungen

Bei Programmen mit zweistufigem Begutachtungsverfahren bzw. mit zwingend vorgesehenen Zwischenbegutachtungen wird die Begutachtung in der Regel im Rahmen eines Hearings bzw. Panels mit internationalen ExpertInnen durchgeführt. Es obliegt den AntragstellerInnen, einen Termin für das Hearing mit dem FWF und allenfalls weiteren, am Programm beteiligten Förderorganisationen so zu koordinieren, dass dieses Hearing rechtzeitig für die jeweils vorgesehene Entscheidungssitzung stattfinden kann.

9 Förderungsentscheidung

- (1) Nach Abschluss des Begutachtungsverfahrens entscheidet das Kuratorium aufgrund der Begutachtungsergebnisse über die Förderungswürdigkeit eines Antrags. Von den Entscheidungen der Gremien des FWF werden die AntragstellerInnen jeweils schriftlich in Kenntnis gesetzt.
- (2) Im Falle einer positiven Entscheidung wird ein Förderungsvertrag ausgestellt. Der FWF legt in allen Förderungsverträgen den ordentlichen Gerichtsstand mit dem jeweils sachlich zuständigen Gericht in Wien fest. Erst mit Vorliegen eines von der Förderungsnehmerin/dem Förderungsnehmer unterschriebenen Exemplars des Förderungsvertrags beim FWF erlangt dieser Gültigkeit.
- (3) Bei Programmen, die gemeinsam mit einer internationalen Partnerorganisation durchgeführt werden, kann die Förderungsentscheidung in Abhängigkeit von den programmspezifischen Vorgaben von der jeweiligen internationalen Partnerorganisation getroffen werden.
- (4) Antragssperren: Abgelehnte Anträge können – je nach Beurteilungslage durch die GutachterInnen – vom Kuratorium für eine bestimmte Zeit für eine Wiedereinreichung gesperrt werden.

10 Veröffentlichung von Daten

Alle projektspezifischen Daten werden vom FWF EDV-unterstützt verarbeitet und im Jahresbericht teilweise veröffentlicht bzw. in anonymisierter Form für statistische Analysen und zu forschungspolitischen Zwecken weitergegeben. Es werden sowohl die deutsche als auch die englische Kurzfassung, die Höhe der Bewilligungssumme und in der Folge die deutsche und englische Kurzfassung des Projektendberichts auf der Webseite des FWF veröffentlicht.

11 Open Access Policy

Als Unterzeichner der „Berlin Declaration on Open Access to Knowledge in the Sciences and Humanities“ hat sich der FWF verpflichtet, den freien Zugang zu wissenschaftlichen Publikationen und Forschungsdaten im Internet nachhaltig zu unterstützen und zu propagieren. In diesem Sinn verpflichtet und fördert der FWF alle ProjektleiterInnen und ProjektmitarbeiterInnen, ihre Publikationen, die im Rahmen von durch den FWF geförderten Projekten entstanden sind, durch Open-Access-Medien im Internet frei zugänglich zu machen.

12 Besondere Regeln bei dem Programm „Selbstständige Publikationen“

Im Rahmen des Programms „Selbstständige Publikationen“ werden auf der Grundlage einer Begutachtung Zuschüsse zu den Produktions-, Übersetzungs- und Fremdsprachen- bzw. Lektoratskosten für die Veröffentlichung von wissenschaftlichen Publikationen von AutorInnen gewährt, die ihre wissenschaftliche Tätigkeit überwiegend in Österreich oder in Verantwortung einer österreichischen Forschungsstätte ausüben bzw. wenn es sich bei der Publikation um eine nicht länger als drei Jahre zurückliegende Habilitation oder eine überarbeitete Dissertation, die in Verantwortung einer österreichischen Forschungsstätte durchgeführt und angenommen wurde, handelt. Personen, die in einem anderen Land eine Professur innehaben, sind nicht beim FWF antragsberechtigt. Publikationen von AutorInnen im Ausland werden nur dann gefördert, wenn das Werk Ergebnis eines vom FWF geförderten Forschungsprojektes ist. Der FWF vergibt pauschale Förderpakete, in denen die Zuschüsse für die Herstellung, die zeitgleiche Open Access-Veröffentlichung in der FWF-E-Book-Library und das Lektorat, Fremdsprachenlektorat oder die Übersetzung enthalten sind. Die Begutachtung erfolgt entweder durch den FWF oder durch den Verlag. In beiden Fällen finden im Begutachtungsverfahren die üblichen Grundsätze des FWF Anwendung.

13 Einhaltung von Rechtsvorschriften

Von den AntragstellerInnen sind alle für das Forschungsvorhaben gültigen Rechts- (z. B. Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz) und Sicherheitsvorschriften einzuhalten und alle notwendigen Genehmigungen (durch z. B. Ethikkommission, Tierversuchskommission, Bundesdenkmalamt oder die

entsprechenden ausländischen Behörden oder die Rechte für die Open Access Veröffentlichung) einzuholen.

14 Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

- (1) Die Richtlinien der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität ([OeAWI](#)) zur guten wissenschaftlichen Praxis sind einzuhalten.
- (2) Bei vermuteten Abweichungen von diesen Standards erfolgt eine Überprüfung durch die Ombudsstelle der zuständigen Forschungsstätte oder durch die Österreichische Agentur für wissenschaftliche Integrität. Der FWF behält sich vor, bis zum Ergebnis dieser Überprüfungen antrags- bzw. projektbezogene Verfahren zum Teil oder zur Gänze auszusetzen.